

Ein Konzept der Zusammenarbeit von Jugendämtern, Beratungsstellen, Richtern und Rechtsanwälten der Region Pirmasens/Zweibrücken/Südwestpfalz.

Kindern soll auch bei Hochstrittigkeit ein geregelter und kontinuierlicher Kontakt zu ihren Eltern ermöglicht werden.

Die beteiligten Professionen leisten ihren Beitrag, den Eltern den Blick auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu ermöglichen.

# Pirmasenser Kodex 2016

Professionen übergreifende  
Zusammenarbeit zum Wohle  
des Kindes im Trennungs-  
und Scheidungskonflikt

Arbeitskreis Trennung / Scheidung

---

## Grundgedanke

Die Trennung von Eltern löst bei Kindern eine Vielzahl von Reaktionen aus, die die Entwicklung beeinträchtigen und langfristig das Kindeswohl gefährden können.

Entsprechend sind die am Streitprozess beteiligten Professionen aufgefordert zu kooperieren.

Daher wurde in Pirmasens der Arbeitskreis Trennung/Scheidung wiederbelebt. Teilnehmende sind Vertreter der Jugendämter der Region, der Beratungsstellen, vor Ort ansässige Anwälte, die Familiengerichte Pirmasens und Zweibrücken, gerichtliche Sachverständige und Verfahrensbeistände.

Ziel aller beteiligten Personen und Institutionen ist es, die familiären Konflikte zu entschärfen und zu lösen, um die Kinder vor schädlichen Einflüssen bzw. Risiken zu schützen. Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt und ist Maßstab für das Handeln jeder beteiligten Profession.

Die Akteure wollen die Belastungen der betroffenen Kinder minimieren und Schäden für die Kinder vermeiden. Dies soll geschehen durch:

- den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Gesprächsfähigkeit der Eltern
- die Überwindung der Konflikte und die mäßigende Einwirkung bei eskalierendem Streit
- die Befriedung der Betroffenen bei Kränkung und Verletzung
- stabile, durchschaubare Kontakte für das Kind
- Bewältigungshilfen für das Kind

## **Professionelles Verhalten der Beteiligten**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Angelegenheiten, die sowohl das Sorgerecht als auch die persönlichen Kontakte betreffen.

### **1. Anwälte und Familiengericht**

#### **a) Beginn der anwaltlichen Beratung**

Die Rechtsanwälte suchen außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten unter Beteiligung von Jugendämtern und Beratungsstellen.

Während dieser Zeit bleibt die Betreuungssituation bestehen (Kontinuitätsprinzip). Die Hauptbezugsperson betreut weiterhin das Kind. Bevor das Kind seinen Wohnort wechselt, erfolgt – falls streitig – ein Antrag auf Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim Familiengericht.

#### **b) Antragstellung beim Familiengericht**

Ein Antrag im Hauptsacheverfahren erfolgt in kurzer Form mit sachlicher Begründung. Es unterbleiben herabwürdigende Äußerungen über den anderen Elternteil.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolgt nur ausnahmsweise und ist dann entsprechend zu begründen.

Der Anwalt der Gegenseite reagiert lediglich mit Bestimmungsschriftsatz und kurzer sachlicher Stellungnahme sowie Verweis auf die Ausführungen in der Anhörung.

#### **c) Anhörung beim Familiengericht**

Das Familiengericht bestimmt möglichst innerhalb der Monatsfrist einen ersten Termin.

Das Jugendamt erhält Ladung zum Gerichtstermin und wird dort mündlich oder schriftlich eine Stellungnahme, wenn möglich mit einem entsprechenden Vorschlag, abgeben. Ist eine Beratungsstelle beteiligt, werden deren Ergebnisse und Perspektiven eingeholt.

Das Familiengericht wirkt auf die gütliche Einigung der Beteiligten hin. Diese Einigung der Beteiligten kann in der Aufforderung zur Teilnahme an Gesprächen in einer Beratungsstelle oder einer Mediation bestehen.

Kommt diese nicht zustande, trifft das Familiengericht eine Entscheidung (z.B. Endentscheid, Bestellung eines Verfahrensbeistands, Einholen eines Sachverständigengutachtens o.ä.).

## **2. Jugendämter**

### **a) Außergerichtliche Beratung**

Die Mitarbeiter der Jugendämter erhalten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlauf familiärer Krisen Informationen oder Anfragen. Sie informieren, beraten und klären die Sorgeberechtigten auf (§§ 17,18, SGB VIII). Dabei bringen sie die kindlichen Bedürfnisse und die möglichen Auswirkungen elterlichen Verhaltens auf die Kinder ein (Kindorientierung). Gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen sollten die Regel sein. Hierbei streben sie Sachlichkeit und eine maximale Kommunikation und Kooperation zwischen Vater und Mutter an.

Das Jugendamt weist bei Bedarf auf die Angebote der Träger der Jugendhilfe hin, z. B. Beratungsstellen.

Durch eine schnelle und direkte Kommunikation zwischen den professionellen Helfern sollen Betroffene zeitnah Unterstützung erhalten und zur Teilnahme motiviert werden.

### **b) Mitwirkung im familienrechtlichen Verfahren (§50 SGB VIII, §162 FamFG)**

Das Jugendamt unterrichtet bei Rechtshängigkeit von Scheidungs- und/oder Kindschaftssachen die Eltern schriftlich über Beratungsangebote und bietet einen Gesprächskontakt an.

Kommt es zu einem streitigen Verfahren, nimmt das JA Kontakt mit beiden Elternteilen auf. Bei Bedarf finden Hausbesuche statt.

Der Vertreter des JA gibt vor dem gerichtlichen Termin eine schriftliche Stellungnahme ab oder äußert sich mündlich im Termin.

## **3. Beratungsstellen**

Die Angebote der T/S-Beratung können zu jedem Zeitpunkt des Trennungsprozesses – auch weit im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens – in Anspruch genommen werden.

Die Beratungsstellen sehen ihre Verpflichtung darin, durch Beratung eine „verantwortliche Elternschaft“ zu bewahren oder wieder herzustellen. Es gilt u.a. Eltern dafür zu sensibilisieren, die Kinder im Streit nicht zu instrumentalisieren, sondern vorhandene Konflikte zu reduzieren und dauerhafte Lösungen zu entwickeln.

Ein wesentlicher Fokus liegt im Blick auf die Kinder und ihren Entwicklungsbedingungen, ihren Möglichkeiten und Risiken bei der Bewältigung des Trennungsgeschehens.

Darüber hinaus bieten die Beratungsstellen Eltern direkt oder nach Verweisung des Gerichts die Möglichkeit zur Kontakthanbahnung und dem begleiteten Umgang, wenn der Kontakt zu einem Elternteil längere Zeit unterbrochen war oder durch andere Umstände erschwert ist.

Die Gespräche sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Bei vorliegender Schweigepflichtsentbindung können Ergebnisse der Beratung an das JA/Gericht weitergegeben werden.

## **Kooperation und Vernetzung**

Das Ziel der kooperierenden verfahrensbeteiligten Professionen ist die konsequente Orientierung an der Sicherstellung des Kindeswohls.

Dazu bedarf es eines Rollenverständnisses, das gekennzeichnet ist durch eine Zusammenarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft.

Die Arbeit wird verstanden als Prozess, an dem jede Profession mit ihrem jeweiligen Arbeitsschwerpunkt beteiligt ist, um eine dauerhafte Lösung für die Familien herbeizuführen.

Die Akteure achten in ihrem Handeln auf:

- Transparenz
- gegenseitige Achtung
- gegenseitige Unterstützung
- Sicherheit in den Abläufen für die Professionen wie auch für die Familien

Dies kann nur durch Vernetzung und kontinuierlichen Austausch im Rahmen regelmäßiger Fachgespräche gelingen (vgl. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses v. 11.02.2008, S.13 Punkt 5).

Inhalte können sein:

- die unterschiedlichen – gerade auch die konträren – Sichtweisen zusammenzutragen, auszutauschen und zu reflektieren
- das Konfliktgeschehen aus den unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und Lösungsstrategien zu entwickeln
- der Austausch wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsfeld T/S
- das Schaffen von professionenübergreifenden Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen

Bei Bedarf kann die Öffentlichkeit durch entsprechende Mitteilungen über die Arbeit des AK T/S informiert werden.

Die Teilnahme an den Fachgesprächen steht jedem Akteur offen, der sich verpflichtet sieht, Kinder im Trennungs-/Scheidungskonflikt ihrer Eltern zu begleiten und ihnen bei der Bewältigung dieser Probleme, entsprechend dem neuesten Erkenntnisstand, zu helfen.

Pirmasens, 15.02.2016

gezeichnet die Teilnehmer der Fachgespräche (AK T/S)  
der Region Pirmasens / Südwestpfalz

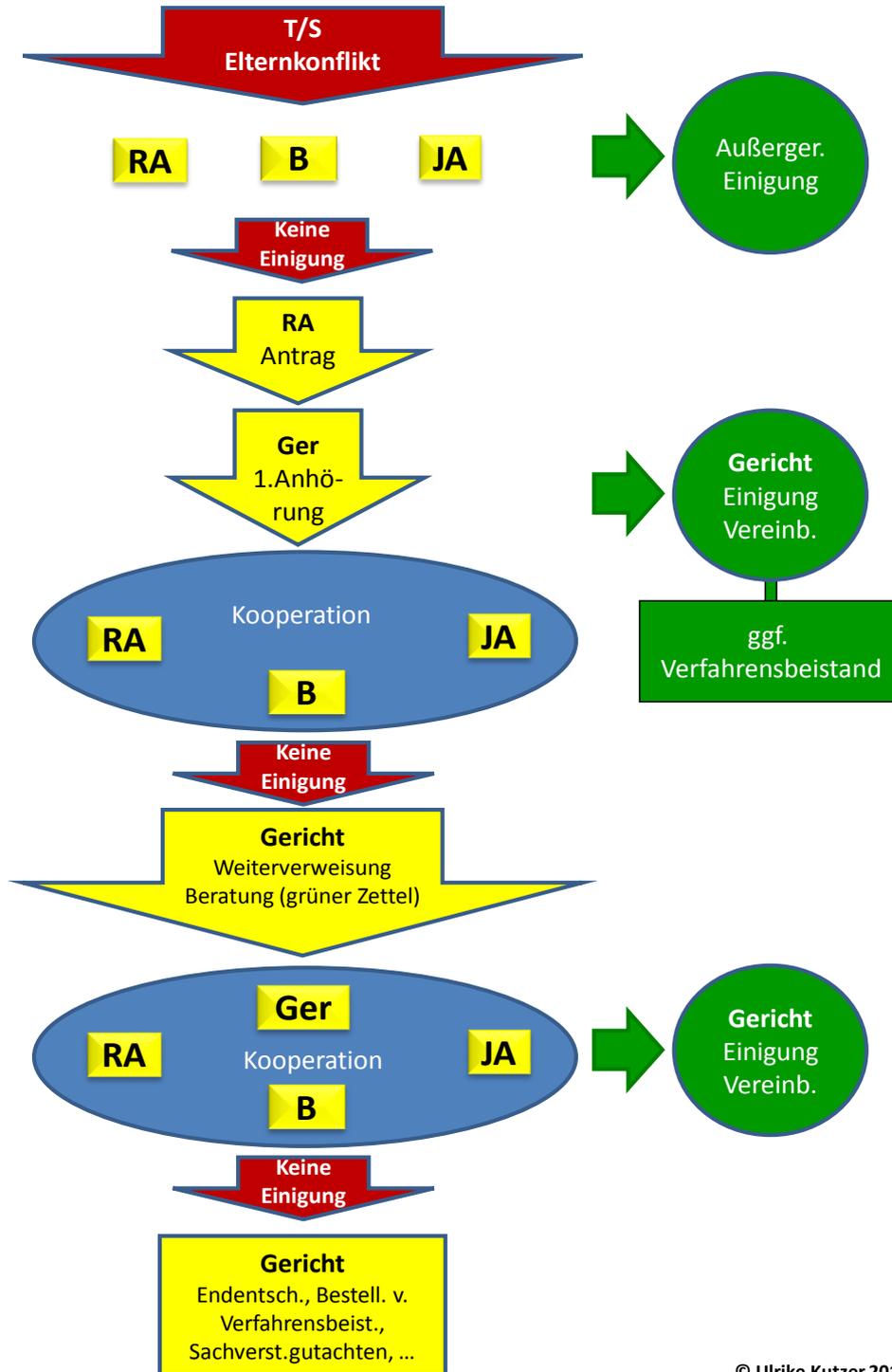
### **Kooperationspartner und Unterzeichner des Kodex sind:**

- Stadtjugendamt PS
- Kreisjugendamt SWP
- Stadtjugendamt ZW
- Beratungsstelle DW
- Beratungsstellen Caritas
- Beratungsstelle ZW
- Rechtsanwälte der Region
- Richter des Amtsgerichts ZW und des Amtsgerichts PS

---

Der Kodex bezieht sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Beteiligte. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form benutzt.

## Ablaufschema Trennungs-/Scheidungskonflikt



© Ulrike Kutzer 2016